Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2380

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 22. Juni 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 60. Sitzung am 22. Juni 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 8. Juni 1951 verabschiedeten

Zolltarifgesetzes
- Nrn. 1294, 2250 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Bundestags" gestrichen.
2. Absatz 2 des § 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt ist nach dem Grundgesetz nur als Ermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GG vorgesehen. Wird eine solche Ermächtigung erteilt, so geht die Zuständigkeit zur Gesetzgebung insoweit auf die ermächtigte Stelle, hier die Bundesregierung, über.

Die Befugnis, in übertragener Gesetzgebungsgewalt zu handeln, kann nur erteilt werden oder nicht erteilt werden. Nach dem Grundsatz der Teilung der Gewalten ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, daß der Bundestag bei einer Verordnung der Bundesregierung, die kraft einer erteilten Ermächtigung erlassen wird, mitwirkt. Die Bundesregierung wird nämlich in diesem ihr eingeräumten Zuständigkeitsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. In diesem Bereich ist sie zwar parlamentarisch (nach Maßgabe des Artikels 67 GG) verantwortlich, kann aber hinsichtlich des Gebrauchs der ihr erteilten Ermächtigung nicht begrenzt werden.

3. Bei § 19 ist zu prüfen, ob Berlin zum deutschen Zollgebiet gehört und ob daher der Halbsatz „sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat" in Wegfall kommen kann.

In Vertretung:
gez. **Reuter**

Bonn, den 22. Juni 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 8. Juni 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung:
Reuter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30